

S a t z u n g

über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund

(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen. Die Änderungen wurden in die Abfallbewirtschaftungssatzung eingepflegt.

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - den Anlagen zur Deponierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ (Abfalldeponie, Kompostwerk, Mech.-Biolog. Restabfallvorbehandlungsanlage)
 - den Müllumschlaganlagen auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 – 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Es werden alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen erfasst. Ferner werden die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfasst (Anlage 2, Positivkatalog). Des weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus werden auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie überlassen werden, mit erfasst.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- a. die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - b. gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen, Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen sowie
 - c. Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214, in der zurzeit gültigen Fassung), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
- a. Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriesgesetz – BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der zurzeit gültigen Fassung.
 - b. Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der zurzeit gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter oder gewerblich genutzter oder gemischt genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 und § 20 zu überlassen (Benutzungszwang und Überlassungspflicht), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlußpflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
Eine zeitweise Abmeldung der Biotonne, z.B. für bestimmte Monate, ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 tritt die Befreiung vom Benutzungszwang zur Biomüllabfuhr zum 31.12. des laufenden Jahres ein.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluß- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Bauabfälle, § 9
 5. Holzabfälle, § 10
 6. sonstige Wertstoffe, § 11
 7. Sperrmüll, § 12
 8. Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroschrott), Altbatterien. § 13
 9. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 14
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 11. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 16.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 und § 20 Abs. 1 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und Grünabfälle, sowie Speisereste.
- (2) Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Bioabfallbehältern) bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Baum- und Strauchschnitt mit einem Stammdurchmesser von nicht mehr als 15 cm und Baumwurzeln, deren Wurzelteller einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreitet, werden gesondert abgefahren. Sie sind an den bekanntgegebenen Terminen gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen ein Gewicht von max. 35 kg und eine Länge von max. 2,00 Meter nicht überschreiten. Auf den kreisangehörigen Inseln kann Baum- und Strauchschnitt zu den vom Landkreis bezeichneten Plätzen zu den bekanntgegebenen Terminen zum Schreddern verbracht werden.
- (4) Bioabfälle, die von der Art oder Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind bzw. deren Umfang über die in Abs. 3 genannten Maße hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.
- (5) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind
 - Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu).
 - Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen.
 - Kunststoffbeutel, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, da diese aufgrund der anlagentechnischen Gegebenheiten nicht verarbeitet werden können. Unberührt hiervon bleiben die vom Landkreis ausgegebenen, kompostierbaren Bioabfallsäcke.

Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier aus Privathaushalten wird im Landkreis Wittmund über die blaue Tonne im Vierwöchentlichen Rhythmus abgefahren.
- (3) Altpapier aus Privathaushalten kann auch den vom Landkreis ausdrücklich mit der Sammlung beauftragten oder ermächtigten Sammlern überlassen werden. Es ist gebündelt oder in Pappkartons an den angegebenen Terminen bereitzustellen.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Glascontainer nur an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. In Kur – und reinen Wohngebieten ist darüber hinaus die Benutzung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr untersagt. Das Einfüllen anderer Abfälle in die Glascontainer sowie das Ablagern von anderen Abfällen außerhalb der Glascontainer ist unzulässig.

§ 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 0,25 cbm anfallen.

§ 10 Holzabfälle

- (1) Holzabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Holzabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu überlassen. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackung).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 12 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Mate-

rialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen wird bis zu einer Obergrenze von 5 m³ auf schriftlichen Abruf des Abfallbesitzers abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekanntgegeben. Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen.
- (3) Holzabfälle, sonstige Wertstoffe, Haushaltskühl- und -elektrogeräte, die im Rahmen der Sperrmüllabfuhr erfaßt werden, sind getrennt voneinander und von anderen Sperrmüllgegenständen bereitzustellen. Im übrigen ist Sperrmüll so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m und einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von 0,80 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskühlgeräte und Elektrogeräte.
- (4) Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten Maßen hinausgeht, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.
- (5) Sperrmüll, der nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, kann auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin abgefahren werden.

§ 13

Elektroaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Sperriger Elektroschrott ist dem Landkreis im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bzw. an den bekannt gegebenen Sammelstellen gesondert zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Elektrokleingeräte sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.
- (4) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Batterien, die Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind.
- (5) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endbenutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder bei der mobilen Schadstoffsammlung übergeben werden.

§ 14

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rück-

stände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Terminen und Orten oder an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 Abs 1 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der aktuellen Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen/ Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 – 10, sowie 12 und 13 fallen oder nach § 2 Abs. 3, von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern (Restabfallbehältern) bereitzustellen.
- (3) Restabfall, der von der Art und Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet ist und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden kann, ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen; § 20 gilt entsprechend.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Bioabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
 2. Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 100 l, 120 l oder 240 l Füllraum
 3. Restabfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllraum
 4. Rest- und Bioabfallsäcke mit dem Aufdruck "Landkreis Wittmund" und einer entsprechenden Jahreszahl mit einem Füllvolumen von 20 l, 40 l, 60 l und 80 l

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Entleerungshäufigkeit und der Standort der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallbehälter werden vom Entsorgungsunternehmen erfasst. Die Entleerungsdaten werden dem Landkreis übermittelt. Sie werden überprüft, ob Abfallbehälter mehrmals im

zweiwöchentlichen Abfuhrturnus zur Entleerung bereitgestellt werden oder ob Abfallbehälter erfasst werden, die nicht veranlagt sind.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind bei einer vom Landkreis benannten Stelle in Empfang zu nehmen. Feste Abfallbehälter werden auf Wunsch auch zugestellt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgeben Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, daß ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der Landkreis das Behältervolumen festsetzen. Bei bewohnten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten bebauten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter vorgehalten werden. Bei bewohnten Grundstücken muß mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner bereitstehen. Die Pflicht zur Vorhaltung eines festen Restabfallbehälters entfällt auf Wohngrundstücken mit bis zu zwei Bewohnern sowie für ausschließlich eigengenutzte Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wenn auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Abfallentsorgung mit Abfallsäcken erfolgt. In diesen Fällen werden dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu Beginn jedes Kalenderjahres 26 Stück Abfallsäcke zur Verfügung gestellt, deren Größe dem Mindestbehältervolumen nach Satz 4 entspricht. Bei ausschließlich eigengenutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Zweitwohnungen und dergleichen wird das Mindestbehältervolumen von einem Bewohner zugrundegelegt. Beginnt die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von festen Abfallbehältern zu Abfallsäcken, wird eine anteilige Menge bereitgestellt. Endet die Anschlusspflicht während des Jahres oder wechselt der Anschlusspflichtige während des Kalenderjahres von Abfallsäcken zu festen Abfallbehältern, ist eine anteilige Menge an Abfallsäcken zurückzugeben. Die anteilige Menge beträgt für ein volles Kalenderhalbjahr 13 Stück und für volle Kalendermonate jeweils 2 Stück. Auf den kreisangehörigen Inseln wird die Abfallentsorgung ausschließlich mit Abfallsäcken durchgeführt. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt dort die Größe der für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Rest- und Bioabfallsäcke aus, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Die Sätze 2, 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend. Der Landkreis kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen treffen, wenn das Einsammeln und die Abfuhr der Abfälle nach dieser Satzung wegen der Lage der Grundstücke erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für Grundstücke, welche nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht mit normalen Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, kann der Landkreis besondere Abfuhrbedingungen festlegen.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Die Nutzung von Restabfallgroßbehältern kann auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstücks sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

- (6) Für die Einsammlung von Abfall, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 2 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (7) Ein Wechsel der Größe des Bioabfallbehälters oder des Restabfallbehälters ist in der Regel nur zum 01.01. und 01.07. (bei der Verwendung von Abfallsäcken nur zum 01.01.) eines jeden Jahres zugelassen. Dies gilt nicht, wenn sich die Anzahl der Bewohner ändert. Den Betrieben des Fremdenverkehrs können während der Saison für volle Monate zusätzliche feste Restabfallbehälter überlassen werden. Allen Anschluss- und Benutzungspflichtigen können während der Saison für volle Monate ein erster oder ein zusätzlicher fester Bioabfallbehälter überlassen werden.

§ 18

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall und kompostierbarer Abfall wird jeweils zweiwöchentlich abgeholt. Restabfall aus Abfallgroßbehältern mit 1,1 cbm Füllraum wird auf Wunsch des Anschlusspflichtigen auch im wöchentlichen oder vierwöchentlichen Abfuhrhythmus eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 23 dieser Satzung bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der Gemeinden/Samtgemeinden oder des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Sofern zur Müllabfuhr Abfallsäcke zugelassen sind, sind diese ordnungsgemäß zu verschnüren.
- (4) Sind Straßen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder auf Grund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis eingesetzten Sammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Groß- und Großraumbehälter werden von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist oder er im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt wurde.
- (6) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten; Abfallgroßbehälter mit 1,1 cbm Füllraum dürfen ein Gewicht von 500 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit (max. 15 kg) hinaus belastet werden. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Für Schäden, die durch einen vorschriftswidrigen Zustand der Abfallbehälter oder durch das verkehrswidrige Aufstellen dieser Behälter verursacht werden, haften die Anschlusspflichtigen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 20 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu der Abfallentsorgungsanlage des Zweckverbandes „Abfalldeponie Friesland/Wittmund“ in Wiefels zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. U.a. ist anzuzeigen, wenn sich die Zahl der auf dem Grundstück mit 1. Wohnsitz gemeldeten Personen oder die Nutzung des Grundstücks verändert. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung sowie privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung.

- (2) Soweit Gebühren nicht unmittelbar vom Landkreis festgesetzt werden, setzen die Gemeinden bzw. Samtgemeinden nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen sie für diesen ein.
- (3) In diesem Fall ist die Kasse der Gemeinde/Samtgemeinde Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Landkreis im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender. Sie können auch durch Veröffentlichung im „Anzeiger für Harlingerland“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ vorgenommen werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
1. den Ausschluss von Abfällen nach § 2 Abs. 3 bis 7
 2. den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 und 2
 3. die Abfallverwertung und Trennpflicht nach § 5 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 bis 16
 4. die Benutzung von Containern für Altglas nach § 8 Abs. 2
 5. die Abwicklung der Sperrmüllabfuhr nach § 12 Abs. 2 und 3
 6. die Verwendung zugelassener Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1
 7. die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2, 3 und 6
 8. die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 21
- zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund vom 01.01.2019 außer Kraft.

§ 26 Übergangsvorschrift

Anschluss- und Benutzungspflichtige, die bei Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung vom 01.01.1998 von der Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Biotonne befreit waren, sind ohne erneute Anzeige und Nachweisführung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung vom Benutzungszwang der Biotonne befreit, es sei denn,

- der Landkreis stellt fest, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht vorliegen und teilt dies dem Anschluß- und Benutzungspflichtigen mit, oder
- der Anschluss- und Benutzungspflichtige wünscht die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters

Heymann
(Landrat)